



STELLUNGNAHME zum Antrag SPD-OR-Fraktion eingegangen am: 28.10.2019	Vorlage Nr.:	2019/1188
	Verantwortlich:	Dez. 5 u. 6 / GBA i. B. m. BOA
Basketballkorb Weiherhof		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	04.12.2019		x	

Der Bauantrag zur Errichtung eines Ballspielplatzes mit einem Basketballkorb innerhalb der Grünanlage Im Weiherhof (entsprechend der ursprünglichen Nutzung) wurde vom Bauordnungsamt im März 2019 negativ beschieden.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, eine baurechtliche Genehmigung zur Nutzung als Kinderspielplatz zu beantragen. Diese soll auch einen Ballspielbereich mit Korb umfassen, der Kindern bis 14 Jahren zur Nutzung überlassen wird.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein X				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	X	Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Für die gesamte Spielanlage „Im Weiherhof“ einschließlich des Ballspielbereichs liegt aktuell keine Baugenehmigung vor. Zum Entstehungszeitpunkt der Anlage war es nicht erforderlich, dass die Stadt für die Einrichtung öffentlicher Spieleinrichtungen einen Antrag auf Baugenehmigung stellen musste.

Der normale Spielbetrieb der gesamten Anlage wurde durch die Anwohnerinnen und Anwohner ohne Einschränkung über die Jahre geduldet. Erst im Jahr 2012 wurde auf der ehemaligen Baueinrichtungsfläche für die Baumaßnahme des Schülerhortes ein Basketballständer aufgestellt, um die vorhandene Belagsfläche einer ergänzenden Spielnutzung zuzuführen. Dieses ergänzte Spielangebot führte letztlich zu Betroffenheiten und Beschwerden, woraufhin der Korb demontiert wurde.

Im März 2019 wurde dann ein Bauantrag auf Errichtung eines Ballspielplatzes mit einem Basketballkorb (Streetballfeld) auf der vorhandenen Asphaltfläche (ohne zeitliche Einschränkung und Umzäunung) gestellt, um die Wiederaufstellung des Basketballkorbes zu ermöglichen. Dieser Antrag wurde vom Bauordnungsamt im März 2019 negativ beschieden.

Das gewünschte Wiederanbringen eines Basketballkorbes setzt eine Baugenehmigung für die Gesamtspielanlage voraus. Verfahrensfrei gemäß Nr. 8 d) Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO sind nur Anlagen, „die der zweckentsprechenden Einrichtung“ von Spiel- und Ballspielplätzen dienen. Unter eine Genehmigungspflicht fällt jedoch der Spiel- und Ballspielplatz in seiner Gesamtheit.

Auch müsste die Errichtung eines Basketballkorbes den öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Nach der eingeholten Stellungnahme eines Lärmgutachters würde der Betrieb eines Streetballfeldes (entsprechend der bisherigen Nutzung) die in diesem Fall als Ausgangspunkt heranzuziehenden Immissionsrichtwerten der Freizeitlärmrichtlinie überschreiten. Die bisherige Nutzung ohne Altersbeschränkung und ohne Einzäunung des Platzes (wie beim Bauordnungsamt beantragt) fällt nicht unter die Privilegierung von Kinderlärm nach § 22 Abs. 1a BImSchG (vergleiche: VGH Mannheim, Urteil vom 23. Mai 2014 – 10 S 249/14).

Um in Zukunft wieder einen Spielbetrieb zu ermöglichen, der zugleich rechtlich abgesichert ist, beabsichtigt die Stadtverwaltung, einen Bauantrag für die gesamte Anlage des Kinderspielplatzes inklusive eines Ballspielbereichs mit Korb zu stellen.

Damit diese Gesamtanlage einer Privilegierung eines normalen Kinderspielplatzes unterliegen kann, muss sichergestellt werden, dass der Spielbereich und insbesondere der Ballspielplatz nur von Kindern unter 14 Jahren genutzt werden. Die Anlage müsste danach so eingerichtet werden, dass die Ausstattung in der Praxis nur für diesen eingeschränkten Nutzerkreis attraktiv ist, etwa durch das Kürzen der Masthöhe des bisherigen Basketballkorbes und Absenken der Einwurfhöhe um circa ein Meter. Erfahrungsgemäß weichen dann aktive Jugendliche auf geeignete Alternativstandorte aus. Vorgesehen ist eine eindeutige Beschilderung mit klarer Nutzungsregelung und Ausweisung eines Spielplatzes für Kinder unter 14 Jahren mit Angabe von Betriebszeiten. Die Nutzung des Basketballangebotes wäre für Personen, die älter als 14 Jahre sind, nicht gestattet und müsste künftig durch die Stadt Karlsruhe als Betreiber kontrolliert werden.